

(Abg. Koch.)

(A) Wenn wir einmal gleichstellen, dann können wir auch völlig gleichstellen.

(Sehr richtig! links.)

Das sind die Einzelheiten, die ich hier bei der allgemeinen Beratung berührt haben möchte. Im großen und ganzen haben wir den Eindruck, daß die Vorlage der Regierung maßvoll ist und eine geeignete Grundlage für die weitere Beratung bildet, und wir sind darum auch geneigt, diesen Entwurf der Finanzdeputation A zu überweisen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Löbner.

Abg. Dr. **Löbner:** Meine Herren! Die einzelnen Entwürfe hier zu besprechen, beabsichtige ich nicht. Erwähnen will ich nur, daß in dem Entwurfe, betreffend die Geistlichen, auf S. 7 die Überschrift „Zu § 14“ wohl ein Druckfehler ist. Es muß heißen: „Zu § 12“. Dies kurz zur Berichtigung.

Auch über den Gnadengenuß will ich mich nicht auslassen, er scheint allenthalben Zustimmung zu finden.

(B) In dem Entwurfe, betreffend die Versorgung der Hinterlassenen von Lehrern, ist beachtlich, daß die Frage des Wartegeldes bei den Volksschulen behandelt wird und beabsichtigt ist, den Volksschullehrern daselbe Recht auf Wartegeld zu verleihen wie den Lehrern an höheren Schulen. Von den Gemeinden wird dabei begrüßt werden, daß dieses Wartegeld nicht von ihnen, sondern von der Regierung zu zahlen ist. Um so leichter können die Gemeinden insolgedessen die Mehrbelastung übernehmen, die der erhöhte Gnadengenuß für sie in sich schließt, der für die Lehrer von 2 Monaten auf 3 Monate gebracht wird.

Wenn ich mich zum Worte gemeldet habe, so ist es vor allen Dingen ein Moment gewesen, das mich dazu bestimmt hat. Es ist schon von dem ersten Redner, Herrn Dr. Sehfert, darauf hingewiesen worden, daß ich bereits in der Synode bei der Vorlegung des unserem gegenwärtigen Dekret Nr. 12 entsprechenden Gesetzentwurfs darauf hingewiesen habe, daß es mir dringend geboten erscheine, den bisherigen Witwengeldsatz von 20 Prozent des Dienstinkommens des verstorbenen Ehemanns zu erhöhen. Ich habe damals schon ausgeführt, daß, wenn die Lage der Witwen und Waisen hinsichtlich der Pensionen verbessert werden soll, damit doch ausgesprochen wird, daß der gegenwärtige Satz ein ungenügender ist. Wenn er das aber

ist — und er ist es zumeist —, dann muß doch zuerst (C) und vor allen Dingen dort gebessert werden, wo die Schwierigkeit des Auskommens für die Witwen am größten ist, das heißt dort, wo der Gehalt am niedrigsten ist, wo die Zahl der Dienstjahre nur eine solche ist, daß der betreffende Beamte nicht zu einem höheren Gehaltsstape hat kommen können; denn dieser Gehalt ist ja die Grundlage für die Berechnung der Witwenrente. Der Entwurf sagt eigentlich ganz direkt: je niedriger das Einkommen, desto niedriger soll nicht bloß infolge der Berechnung aus dem niedrigen Gehalte, sondern auch prozentual die Pension sein. Das, meine Herren, halte ich für nicht ganz richtig. Man ist meines Erachtens zu stark von dem Grundsatz der Leistung und Gegenleistung ausgegangen, indem man sagt: je länger du gedient hast, einen desto höheren Prozentsatz des höheren Gehaltes soll die Witwe bekommen. Ich glaube, es läßt sich beides sehr wohl vereinigen: man kann den Anfangssatz erhöhen und braucht trotzdem die Steigerung nicht fallen zu lassen. Es erscheint mir sogar zweckmäßig, beides zu verbinden. Das möchte gelten für die Staatsdiener sowohl wie für die Geistlichen und für die Lehrer, und weiter wird es auch einwirken auf die Gemeinden. Dasselbe Verfahren wird für die Gemeindebeamten Platz greifen müssen wie für jene genannten 3 Kategorien, für die (D) ja der Staat im wesentlichen die Pension zahlt.

Wenn wir berücksichtigen, wie schwer heute die Lage vieler, namentlich unterer Beamten ist, wenn wir die große Zahl von Petitionen von Anwärtern, Hilfsarbeitern usw. sehen, die alle darüber klagen, daß sie nicht vorwärts kommen, daß ihre Anstellung als Beamte immer weiter hinausgerückt wird, wenn wir das alles berücksichtigen, dann müssen wir um so mehr darauf zukommen, daß den Witwen dieser Leute so früh wie möglich ein höherer Pensionsatz gewährt wird, als in der Vorlage vorgesehen ist. Wenn wir nicht damit vorgehen, so würde meines Erachtens der Fall eintreten, daß die Witwe so wenig den Höchstbetrag an Witwenrente bekommt, als heute schon eine große Anzahl von Beamten nicht den Höchstgehalt erreicht infolge der späten Anstellung im Staatsdienste, infolge des Systems oder der systemlosen Beschäftigung einer unverhältnismäßig großen Zahl von Anwärtern und sonstigen nicht pensionsberechtigten Kräften.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Sicher ist, daß, wenn der Beamte in frühen Dienstjahren stirbt, sein Gehalt ein niedriger ist und Bedürf-